

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 13.

Marienwerder, den 29. März

1899.

Inhalt: Seite 113. Remonteankauf 1899. Britisch-Indien nimmt am Werthbriefdienst des Weltpostv. Theil. Standesamt Firschau. — Seite 114. Versicherungspflicht der Besatzung ausländischer Binnenfahrzeuge. Versicherungspflicht bei besonderen Kasseneinrichtungen. — Seite 115/120. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. Allgem. Vertragssb. f. d. Ausführg. von Hochbauten. — Seite 121. Zwangsinnung für Sattler in Riesenburg. Fouragepreise in den Hauptmarkorten im Februar 1899. Wandergewerbeschein d. Peter Löffel. Postagentur Stregin. Posthilfsstellen Neuhoftandenburg u. Stregin. Theolog. Prüfung. — Seite 122. Frachtermäßig. für Futtermittel. Güterverkehr m. d. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn. Marscheider Wildner-Jabrze. Pfandbriefe des Danziger Hypotheken-Vereins. — Seite 123. Bestimmungen über militärische Hilfskommandos pp. — Seite 124. Marktpreiszusatz. Vereinigung von Stanislawowo-Poczalkowo mit Warschau. Polizei-Verordnung über den Marktverkehr in Hammerstein. — Seite 125. Personal-Chronik. Verlegung eines Weges von Pihwaczewo nach Pluskowenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Remonte-Ankauf für 1899.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungs-Bezirk Marienwerder die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

12. Mai	Altmark, Kr. Stuhm	9 Uhr,
13. "	Marienwerder	8 " 30 Min.
15. "	Wichorse, Kr. Culm	8 " "
16. "	Culmsee	9 " "
17. "	Briesen	9 " "
18. "	Nehden	9 " "
19. "	Zablonowo	8 " "
20. "	Broßk, Kr. Strasburg	8 " "
23. "	Strasburg	9 " 30 "
24. "	Neumark	9 " 30 "
25. "	Löbau	8 " "
29. "	Januschau, Kr. Rosenberg	8 " "
3. Juni	Sohno, Kr. Klatow	8 " "
(8. Juli	Alt Dollstädt, Kr. Pr. Holland	9 " "
13. "	Mewe	10 " "
14. "	Neuenburg	8 " "
15. "	Schweß	8 " "
17. August	Klatow	8 " "
18. "	Behlau, Kr. Schlochau	10 " 30 "
22. "	Deutsch Eylau	9 " "
23. "	Schönsee, Kr. Briesen	11 " "

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.
3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippenseker, oder während der ersten 28 Tage als Klopfhengste

oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Haut mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verkürzen.

Berlin, den 17. Februar 1899.
Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.
gez. von Damnik.

2) Bekanntmachung.

Vom 1. April ab wird Britisch-Indien am Werthbriefdienst des Weltpostvereins theilnehmen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist für den Verkehr mit Britisch-Indien auf 2400 Mark (= 3000 Franken = 2000 Rupien) festgesetzt.

Berlin W., den 17. März 1899.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pobjielsti.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Landwirths Karl Janke zu Buchholz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Firschau, Kreises Schlochau, an Stelle der bisherigen Stellvertreter, des früheren Gemeindevorstehers Abraham in Buchholz und des Lehrers Esch in Firschau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. März 1899. Der Ober-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 30. März 1899.

4)

Bekanntmachung,

betreffend

die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf ausländischen Binnenschiffen.

Auf Grund der Litt. C der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers von 24. Januar 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 5) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 26. Januar dieses Jahres bestimmt, daß die Bemannung des auf der Weichsel verkehrenden ausländischen Binnenschiffs (Dampfer) Bloclawek, da dieses im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhält, der Versicherungspflicht auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 unterliegt.

Zur Durchführung der Versicherung ist die Versicherungsanstalt Westpreußen zuständig, weil der inländische Betriebsitz des Fahrzeuges als innerhalb der Provinz Westpreußen gelegen zu gelten hat.

Da die in der Bekanntmachung vom 6. Februar 1894 (Amtsblatt Nr. 9) ausgeführten Dampfer Warszawa, Nieszawa, Concurrent Gwiazda (richtig Zwiazda) und Maurika im Inlande einen regelmäßigen Verkehr nicht mehr unterhalten, so unterliegt ihre Bemannung nicht der Versicherungspflicht.

Danzig, den 25. Februar 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 24. v. Mts. J.-Nr. B 1162 darauf hingewiesen, daß diejenigen Personen, welche der Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft bei einer gemäß § 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung genügen, nach Lage der Gesetzgebung die Versicherung nach dem Ausschneiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht bei dieser Kasseneinrichtung, sondern nur bei der für ihren Wohnort zuständigen Versicherungsanstalt freiwillig fortsetzen können und daß ihnen zu diesem Zwecke Quittungskarten auszustellen sind.

Marienwerder, den 11. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6)

Bedingungen

für

die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Bedingungenanschläge u. s. w.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten

Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquelle von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domicil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.
Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlages.
Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermine zu dem von dem gewählten Unternehmer mitzuvollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt. Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesetzten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Anschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.
Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Königliche Regierung.

Allgemeine Vertragsbedingungen

für
die Ausführung von Hochbauten.

§ 1.

Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungsanschlüssen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlüssen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2.

Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc.

Insoweit in den Verbindungs-Anschlüssen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen zc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird, jedoch wird diese Bestellung für die Höhenmessungen bei den Wasserbauten nicht verlangt.

§ 3.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung ober

Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4.

Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Röthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5.

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten z., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten z. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allzeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage gedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6.

Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen

Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungefäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreise für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme vor der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen können die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere in Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichlichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben

ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-
Unterbrechung verlängert wird.

§ 7.

Güte der Arbeitsleistungen und der
Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln
der Technik und den besonderen Bestimmungen des
Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte
Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte
den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet,
sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines
Schiedsgerichts, zu besetzigen und durch untadelhafte
zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Ma-
terialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos
zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bau-
leitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen
entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den
besonderen Bedingungen oder den dem Vertrag zu
Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf
Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer
von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu
entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten
steht dem bauleitenden Beamten oder den von dem-
selben zu beauftragenden Personen jederzeit während
der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen
und Werkstätten frei, in welchem zu dem Unternehmen
gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8.

Erfüllung der dem Unternehmer,
Handwerkern und Arbeitern gegenüber
obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde
und dem bauleitenden Beamten über die mit Hand-
werkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der
Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern
Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten
dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer
Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Ver-
pflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht
pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde
das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer ge-
schuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar
an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat
die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten zc. der
bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten
zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Entziehung der Arbeit zc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unter-
nehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theil-
weise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil

auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für
seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen
Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Be-
hörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht
nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten zc. ist der
Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel,
bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen
unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzu-
fordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem
Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung
gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten
Leistungen der Unternehmer zustehenden Vergütung
und den Umfang der Verpflichtung desselben zum
Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleich-
mäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem
Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich
ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeits-
entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen
Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Gut-
haben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen
Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa
zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche ent-
scheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das
Schiedsgericht. (§ 19.)

§ 10.

Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich
zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf
der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des
Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein-
mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich
machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten
Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unter-
nehmers sind bezüglich der Bauausführung und der
Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze
den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw.
dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des
Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der
Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes
ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unter-
kommen seiner Arbeiter, insofern dies von dem bau-
leitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst
zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene
Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen
Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reini-
gung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge
tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge

Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Nutbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11.

Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken pp. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken pp. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugesügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung

von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassensführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwasige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§ 11a.

Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigung angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erde und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungs-Hindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise ab-erkannt werden sollte.

§ 12.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu ver-

langen, daß über alle später nicht mehr nachzumessende Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

Von der Vollenbung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verhandlung des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13.

Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verbindungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Aufforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14.

Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung desselben.

Abchlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15.

Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16.

Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obliigationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen.

Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Untausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einfassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der haulteitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die haulteitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die haulteitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18.

Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgeesehenen Zuständigkeit eines Schieds-

gerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Zeugenaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedspruch in den im § 867 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20.

Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unter-nehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.
Königliche Regierung.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 14. März 1899.
Der Regierungs-Präsident.

7) Nachdem von den, dem Sattlergewerbe angehörenden Handwerkern in Riesenburg der Antrag auf Errichtung einer, den Kreis Rosenberg umfassenden Zwangsinnung mit dem Sitze in Riesenburg für das Sattler-, Klemer-, Täschner- und Tapezier-Gewerbe gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath von Auerwald in Rosenberg gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 21. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**
Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Cartierleistung und die Naturalleistungen für die b. raffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungsinstruktion vom 30. August 1887 (R.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend mit einem **Preiszuschlage von fünf vom Hundert** die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungs-Kreises Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im **Monat Februar 1899** für Fournage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Februar 1899 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufwages von fünf vom Hundert für 50 kg Nicht-

	Hafer.	Heu.	Stroh.
im Hauptmarktorte	fl	fl	fl
Culm für den Kreis Culm	6,96	2,23	2,36
Flatow für den Kreis Flatow	6,56	2,36	2,36
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	6,72	2,10	1,75
Dt. Eylau für die Kreise Döbau, Rosenberg und Strassburg	6,35	2,21	2,00
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,96	2,63	2,10
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	6,37	2,52	1,60
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	6,46	2,89	1,89
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,81	2,97	2,03

Marienwerder, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der zum Steuerfag von 24 Mark ausgefertigte

Wandergewerbebeschein Nr. 374 des Peter Leffel in Marienwerder zum Betriebe des Drehorgelspielens ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 13. März 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) **Bekanntmachung.**
Am 1. April wird in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Preussisch Friedland gehörigen Orte Strehin eine Postagentur eingerichtet, welche die Bezeichnung „Strehin (Kr. Schlochau)“ zu führen hat.

Bromberg, den 19. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

11) **Bekanntmachung.**
Die Posthülfsstellen in Neuhof bei Landsburg und Strehin bei Preussisch-Friedland sind aufgehoben worden.

Bromberg, den 22. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

12) **Betrifft die theologischen Prüfungen.**
Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 20. April 1899 einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
3. das Abendmahlszeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf,
5. die Predigtlicenz,
6. der Nachweis über die erledigte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
7. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 6 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden. Sämmtliche Zeugnisse und Atteste sind in Urschrift

und in Abschrift durch Vermittlung der Königlichen Superintendentur, welche zugleich um Beifügung eines Führungs-Attestes zu ersuchen ist, einzureichen.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Die bereits pro licentia concionandi geprüften Kandidaten haben auch anzuzeigen, auf welchem Schul-lehrer-Seminar sie den vorgeschriebenen sechswöchigen Kursus absolvirt haben.

Danzig, den 14. März 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Meyer.

13) Frachtermäßigung für Futtermittel.

Durch den Nachtrag I zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif sind mit Gültigkeit vom 1. April d. Js. ab die bisher zum Spezialtarif II gehörigen Futtermittel Kleie, Delsuchen u. s. w. in den Spezialtarif III versetzt worden, wodurch sich, namentlich auf weitere Entfernungen, die Fracht nicht unerheblich verbilligt.

Beispielsweise betragen die Frachtsätze für 10000 kg in den Stationsverbindungen:

	bisher	v. 1./4. ab
Danzig lege Thor—Marienwerder	40 Mk.	32 Mk.
Pr. Stargard—Flatow	55 "	39 "
Pr. Stargard—Neustettin	59 "	41 "
Elbing—Marienburg	16 "	14 "
Mühle Schönau—Dt. Eylau	48 "	35 "

Nähere Auskunft ertheilen die Güterabfertigungsstellen.

Danzig, den 20. März 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Güterverkehr mit der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.

Für den Versand von Kartoffeln von den Stationen der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn nach den Stationen des Direktionsbezirks Königsberg i./Pr. wird in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Js. eine Ermäßigung von 40 Prozent der Frachtsätze des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs) gewährt.

Die ermäßigte Fracht wird sogleich bei der Abfertigung berechnet.

Ferner erhält mit Gültigkeit vom 1. April d. Js. das Waarenverzeichnis des Ausnahmetarifs 3 (Kalttarifs) folgende Fassung:

1. Rohe Kalisalze als: Bergkieserit, Hart-salz, Kainit, Karnallit, Krugit, Schönit, Sylvinit, sämtlich in Stücken oder gemahlen, auch mit Torfmuß oder Torfstaub gemischt.
2. Kalidüngesalze, auch schwefelsaure Kaltmagnesia, bis zu einem Höchstgehalt von 42 % reinem Kali, auch kalzinirt,
3. Kalzinirter gemahlener Kieserit.

Anmerkung. Dieser Tarif findet keine Anwendung auf Sendungen zu gewerblichen oder zu Bade-zwecken.

Soweit die Anmerkung Erhöhungen zur Folge

hat, werden diese erst vom 15. Mai 1899 ab wirksam.
Danzig, den 23. März 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
Namens der beteiligten Verwaltungen.

15) Bekanntmachung.

Der konzessionirte Marktscheider Alfred Wilbner hat seinen Wohnsitz in Zabrze D./S. genommen.
Breslau, den 21. März 1899.

Königliches Oberbergamt.

16) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloooste Pfandbriefe

5 % Littr. A Nr.	1786.	2073.	2181.	2236.	2249.	2290.	2507.	2932.							
" B Nr.	657.	707.	852.	1622.	2203.	2849.	2916.	4169.	4262.	4841.	4938.	5245.	5344.		
" C Nr.	679.	790.	925.	2115.	2193.	2787.	2903.	3070.	3471.	3530.	3589.	4188.	4259.	4635.	4695.
4 1/2 % Littr. H Nr.	156.	189.													
" G Nr.	13.	64.	540.	650.	690.	729.	905.	982.	1067.	1182.					
4 % Littr. J Nr.	37.	124.	212.												
" F Nr.	226.	275.	376.	2356.	2405.	2850.	2962.	3046.	4229.	4231.	4232.				
" E Nr.	457.	693.	731.	1266.	1326.	2403.	2472.	2613.	2628.	2685.	2749.				
" D Nr.	526.	649.	706.	1254.	1342.	1442.	2746.	2810.	2836.	2939.	2963.				
3 1/2 % Littr. O Nr.	387.	391.	394.	1540.	1665.										
" N Nr.	944.	963.	991.	1080.	1239.	1371.	2740.	2843.							
" M Nr.	971.	1044.	1087.	1122.	1766.	1843.	1937.								
" L Nr.	910.	1062.	1125.	1742.	1850.	1951.	2030.								

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1899** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn S. A. Samter Nachf. oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird

in Betreff ihrer Valuta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

- 5 % Littr. B Nr. 5160.
 " C Nr. 2247.
 4 1/2 % Littr. G Nr. 89. 390.
 4 % Littr. J Nr. 95.
 " F Nr. 16. 1245. 1274. 1436.
 " E Nr. 264.
 " D Nr. 86. 119. 199. 1536. 2301.
 2508.
 3 1/2 % Littr. O Nr. 6. 383.
 " N Nr. 45. 922.
 " M Nr. 271. 551. 764. 806. 811.
 874. 900.
 " L Nr. 131. 908.
 Danzig, den 15. März 1899.

Die Direktion. Weiß.

17) Bestimmungen

über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen.

1. Die Stellung militärischer Hilfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Nothständen statt, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar:

- a. bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
 b. ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2. Zur Anforderung von Hilfeleistungen sind seitens der Zivilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.

Werden Hilfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nöthig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt.

Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hilfe nachzusuchen.

Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3. Die Zivilbehörden sind veranlaßt, die Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hilfeleistung möglichst genau hervorgeht, so zum Beispiel ob es sich um Erhaltung brotlicher Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern pp.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist beziehungsweise erforderlich scheint.

In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benötigten Hilfskommandos sowie

über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

4. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hilfe sind in erster Linie die Generalkommandos *).

Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbstständig Hilfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando **).

Privatpersonen militärische Hilfe unmittelbar angebeihen zu lassen sind nur die Generalkommandos befugt.

5. Ueber die Zusammensetzung der Hilfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren bestimmen die Generalkommandos.

Auch dürfen diese die Thätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, zum Beispiel die Truppenkommandeure, kontrolliren lassen.

6. Das Zurückziehen der Hilfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos ***) , welche sich, soweit thunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

7. Bezüglich der Kosten der Hilfeleistung gilt Folgendes:

Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Zivilbehörden Hilfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militäriskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material beziehungsweise die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene bezw. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den thatsächlichen Schaden des Truppentheils, es müssen daher der Werth der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchsentanschädigung berücksichtigt werden.

Insbesondere haben Anspruch:

- a. die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder beziehungsweise Reisegebühren; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige

*) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheiden die Generalkommandos nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

**) Die Bestätigung ist von demjenigen einzuholen, der die Bestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

***) Die Führer der Hilfskommandos melden alsbald nach ihrem Eintreffen befehlunigt an das Generalkommando, mit welcher Art von Arbeit sie beschäftigt sind und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Ebenso ist — wenn erforderlich — darüber Meldung zu erstatten, ob technische Truppen notwendig sind oder ob Infanterie oder Zivilarbeiter genügen werden.

Endlich meldet der Führer rechtzeitig den Zeitpunkt, von dem ab nach seinem pflichtmäßigen Ermessen militärische Hilfe nicht mehr nöthig sein wird.

Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;

- b. die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 Mk. für den Unteroffizier und 70 Pf. für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pf. zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nöthig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Zivil-Resorts nach Gestellung der Hülfskommandos zu treffen.

Bei unmittelbarer Hülfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine, etwa vom Generalkommando für nöthig befundene Kontrolle (Nr. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militär-fiskus.

8. Die Zivil-Verwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die **Unterbringung und Verpflegung** der Hülfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Eintreffen veranlaßt und dem Kommando-Führer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird.

Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken. Erforderlichen Falls muß der Truppentheil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9. Die Zivilbehörden haben baldigste **Ab-lösung** der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben. (Vergleiche Ziffer 6.)
10. Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

18) Als Ergänzung zu der im vorigen Amtsblatt veröffentlichten Marktpreismachweisung für den Monat Februar d. Js. wird hiermit bekannt gemacht, daß während des verfloffenen Monats in der Stadt

Eulm für Heu im Durchschnitt 4 Mark 25 Pfennig pro 100 Kilogramm gezahlt worden sind.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

19) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Thorn vom 28. Januar d. Js. ist die kommunalfreie Ortschaft Stanislawowo-Poczalkowo mit dem Forstgutsbezirk Karschau vereinigt worden.

Thorn, den 3. Februar 1899.

Der Landrath.

Polizei-Verordnung

über den Marktverkehr in der Stadt Hammerstein.

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 1. Juli 1883, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats für den Bereich der Stadt Hammerstein Folgendes verordnet:

§ 1. Die Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz an der evangelischen Kirche abgehalten; es ist verboten, Gegenstände des Marktverkehrs zur Marktzeit außerhalb des Marktplatzes feilzubieten.

Der Jahrmaktsverkehr darf auch auf die dem Marktplatz benachbarten Straßen ausgebehnt werden.

§ 2. Verkäufer, die Marktgegenstände zu Markte bringen, haben sich mit ihren Waaren nach Anordnung des beaufsichtigenden Polizeibeamten derart aufzustellen, daß die gleichartigen Gegenstände z. B. Butter, Eier, Geflügel u. s. w. möglichst auch nebeneinander zum Verkauf angeboten werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Landleute, die die Erzeugnisse ihrer eigenen Wirtschaft auf Fuhrwerken zu Markte bringen; diesen ist es erlaubt, ihre Waaren auf dem Standorte ihres Fuhrwerks feilzubieten.

§ 3. Es ist untersagt, die zum Wochenmarkt anfahren den Fuhrwerke vor ihrer Ankunft auf dem Marktplatz auf der Straße anzuhalten.

§ 4. Niemand darf den anderen durch Zurückdrängen oder auf andere gewaltsame Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

§ 5. Pferde und leere Wagen dürfen während des Jahrmaktes auf den dem Marktverkehr dienenden Plätzen und Straßen nicht stehen bleiben, sondern müssen nach Anweisung des Polizeibeamten auf entlegenen Plätzen und in den Hinterstraßen untergebracht werden, jedoch so, daß der freie Verkehr nicht gehindert wird.

§ 6. An den beiden Stellen, wo die lange Straße in den Marktplatz einmündet, dürfen im Umkreise von 10 m Verkaufsstätten überhaupt nicht errichtet werden.

§ 7. Der Verkauf von Fischen, Butter, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Getreide Stroh und Heu darf nur nach Gewicht stattfinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Verkauf von Frühkartoffeln in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. September.

§ 8. Es ist verboten, zur Befestigung der Marktbuden, Steine aus dem Straßenpflaster zu heben oder Pflöcke einzuschlagen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden, sofern nicht gemäß § 149b der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. An denselben Tage tritt die Polizeiverordnung über den Marktverkehr in Hammerstein vom 26. Oktober 1898 (Kreisblatt Nr. 1 für 1899) außer Kraft.

Hammerstein, den 11. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Ruhr.

Zu der vorstehenden Polizeiverordnung ertheilen wir hiermit unsere Zustimmung.

Hammerstein, den 11. Februar 1899.

Der Magistrat.

gez. Ruhr. Daunert. J. Klatt. A. Grimm.

W. Dressler. C. Heyse.

21) Personal-Chronik.

Der Baufekretär Dremik aus dem Bezirk Königsberg ist zum Regierungs-Baufekretär bei der Regierung Marienwerder ernannt.

Der Regierungs-Baufekretär Krause ist in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Frankfurt a./D. versetzt.

Vom 1. April d. Js. ab sind versetzt worden:

1. der Königliche Gewerbe-Inspektor R ü b e n s in Könitz in gleicher Amtseigenschaft nach Goslar a. H.,
2. der Königliche Gewerbe-Inspektor W i l l n e r in Thorn in gleicher Amtseigenschaft nach Könitz,
3. der Königliche Gewerbe-Inspektions-Assistent W i n g e n d o r f in Hannover nach Thorn.

Letzterer ist mit der kommissarischen Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion Thorn beauftragt.

Die Wahl des Färbereibesizers G u s e zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Vandsburg ist bestätigt worden.

Der Strommeister B o b l i z zu Schöneich ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Kreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Demik genannt v o n K r e b s zu Gr. Jauth zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Jauth ernannt.

Dem Rektor an der höheren Knaben- und Mädchenschule in Pasewalk, Dornhecker ist die kommissarische Verwaltung der Kreischulinspektion Pirschau vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen zu Lichnau, Granau und Schlagenthin im Kreise Könitz ist dem Pfarrer G e h r t in Lichnau übertragen und der Kreischulinspektor von diesem Amte entbunden worden.

Der Lehrerin Marie H o h n f e l d t in Riesenburg ist die Erlaubniß ertheilt, die in Riesenburg bestehende Privatmädchenschule zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22) Der Besitzer Leonard Szatkowski in Plymaczewo beabsichtigt den von Plymaczewo nach Pluskowenz führenden Weg auf der Strecke, wo er von der Kiesstraße Plymaczewo-Schönsee bei Station 4, 6—7 bis zu seinem Gehöfte abbiegt, derart zu verlegen, daß er in Zukunft von dem Gehöfte ab in gerader Linie auf die genannte Kiesstraße bei Station 4, 5—6 einmündet, resp. dort abbiegt. Einsprüche gegen die oben bezeichnete Wegeverlegung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem Unterzeichneten zu machen.

Zielen, den 20. März 1899.

Der Amtsvorsteher.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem
Gesetze vom 26. Juli 1897.

Auf Grund des §. 9 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 bestimme ich Folgendes:

§. 1.

Die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (Nr. 9 der Ausführungs-
vorschriften zum Verwaltungsstrafgesetze) erhalten aus Anlaß des bevorstehenden Inkrafttretens der neuen
Fassung der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410) nachstehenden Wortlaut:

- a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der die Zustellung anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu ersuchen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.
- c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§. 51 bis 55 der Civilprozeßordnung neuer Fassung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der §. 37 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes.

- d) Zustellungen, welche für Einziehungsbeteiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

- e) Zustellungen für Einziehungsbeteiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strassache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Proturisten mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbeteiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.
- f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 180 bis 184 Abs. 1 und 186 der Civilprozeßordnung neuer Fassung gegebenen Vorschriften. §. 184 Abs. 2 daselbst wird für Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren außer Anwendung gesetzt.

g) Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung abgeschrieben mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

h) Für die Bewirkung der Zustellung hat ein hierzu bestimmter Beamter der die Zustellung anordnenden Behörde Sorge zu tragen.

Dieser hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Amtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag dem Zustellungsbeamten oder der Post zur Zustellung auszuhandigen oder auszuhändigen zu lassen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

i) Die Zustellung ist durch den Zustellungsbeamten oder den Postboten zu beurkunden.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 181, 183, 184 der Civilprozeßordnung neuer Fassung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 182 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
4. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
5. die Bezeugung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag (Brief) übergeben ist;
6. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten oder Postboten.

Eine Abschrift der Zustellungsurkunde ist in keinem Falle zu übergeben, jedoch ist der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage zu vermerken.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, für welche die Zustellung erfolgt ist, zu überliefern.

k) Bei Zustellungen durch die Post sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu befolgen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verlaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in denselben angegeben wird.

l) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

m) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§. 199 bis 202 der Civilprozeßordnung neuer Fassung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (S. R. Bl. S. 139) das Nähere zu ersehen ist, von der die Zustellung anordnenden Behörde nicht als angezeigt angesehen wird, in der Art bewirkt werden, daß der in der Vorschrift h bezeichnete Beamte das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Der genannte Beamte hat in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Ausnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

- n) Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder sonstigen Beteiligten unbekannt oder kommt bei einer Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches durch Aufgabe zur Post (m) die Sendung als unbestellbar zurück oder erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches gegebenen Vorschriften von vornherein aussichtslos, so kann die Zustellung auf Anordnung der zuständigen Behörde durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Behörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken ist, zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbescheide, ausgenommen solche, welche nur eine Einziehung aussprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden sollen, sind auf die beschriebene Weise nicht zuzustellen. Von solchen Straf- und von Beschwerdebescheiden wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

§. 2.

Die neue Fassung der Zustellungsvorschriften tritt am 1. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1899.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

